

# Der Kreiswahlleiter

---

Der Kreiswahlleiter, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach (Hessen)

An die  
Mitglieder  
des Kreistages  
und des Kreisausschusses  
des Vogelsbergkreises

**Der Kreiswahlleiter**

Datum: 22.03.2017

## **Kreistagssitzung am 30. März 2017**

### **Berichts-anfrage der Fraktion DIE LINKE betreffend Barrierefreiheit in Wahllokalen TOP 15, Kreistagsdrucksache Nr. XI./KT/0084**

Zu der o. g. Berichts-anfrage ergeben sich folgende Vorbemerkungen:

Nach den jeweils maßgeblichen wahlrechtlichen Bestimmungen (vgl. z. B. § 29 KWO, § 39 LWO, § 46 BWO) werden die Räume, in denen die Wahl vorzunehmen ist, von der Gemeindebehörde bestimmt. Aufgrund dieser eindeutigen Zuständigkeitsregelung ist eine Einwirkungsmöglichkeit der Landkreise bezüglich Auswahl, Einrichtung und Ausstattung der Wahllokale nicht gegeben.

Die Gemeindebehörden sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen jedoch so auswählen und einrichten, „dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.“ (vgl. § 29 Abs. 2 KWO, § 39 Abs. 2 LWO).

Durch ergänzende Vorschriften wird sichergestellt, dass mobilitätsbehinderte Wahlberechtigte zusätzliche Informationen über barrierefreie Wahllokale erhalten, damit sie sich entsprechend einrichten können. So wird beispielsweise auf der Wahlbenachrichtigung durch ein Piktogramm angezeigt, ob der Wahlraum barrierefrei ist (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWO). Darüber hinaus legen die Gemeindebehörden zur Einsicht ein Verzeichnis der entsprechenden Wahllokale an, damit Betroffene sich orientieren können, wo sie mit einem Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen können; in der Wahlbekanntmachung wird auf diese Möglichkeit hingewiesen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWO).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, wird die Berichts-anfrage wie folgt beantwortet:

zu 1:

Anlässlich zurückliegender Wahlen wurden hier keine Beschwerden bezüglich nicht barrierefreier Wahllokale vorgetragen.

zu 2:

Im Bereich des Kreiswahlleiters werden keine Statistiken über nicht oder nur teilweise barrierefreie Wahllokale geführt.

zu 3.:

Ob derartige Fallkonstellationen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der Vergangenheit aufgetreten sind und wie ggf. verfahren wurde, ist hier nicht bekannt. Die organisatorische Zuständigkeit liegt insoweit – wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt – ausschließlich bei den Gemeindebehörden.

zu 4.:

Es liegen hier weder Erkenntnisse bezüglich eines bestehenden Verbesserungsbedarfs (s. Ausführungen zu 2.), noch zu der Frage vor, welche Optimierungsmaßnahmen seitens der wahlorganisatorisch insoweit zuständigen Städte und Gemeinden erforderlichenfalls geplant sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Müller'.